Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 5: Lehramt an Grundschulen (L1) / Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion	25.08.2006	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 1
In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012			

Gültig ab WS 2012/13

## Fassungsinformationen

10. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 25.04.2012 und tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

## **Anlage 5**

- 1. In den Studiengängen
  - Lehramt an Grundschulen (L1) und
  - Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion
- 2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 4 VVO-H vergeben:
  - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
  - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben hier die Fächer Deutsch und Mathematik und
  - nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen T\u00e4tigkeit oder studienrelevanten au\u00dferschulischen Leistungen, die \u00fcber die Eignung f\u00fcr den gew\u00e4hlten Studiengang besonderen Aufschluss geben k\u00f6nnen.
- 3. Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Lebenslauf,
  - Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. das Abiturzeugnis),
  - geeignete Unterlagen, aus denen sowohl Art und Inhalt der unter 2 c) genannten T\u00e4tigkeiten hervorgehen als auch
    - die Dauer der Tätigkeit in Monaten,
    - der durchschnittliche Umfang der Tätigkeit in Wochenstunden.
  - Ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für die unter 1. genannten Studiengänge.
- 4. Die Rangfolge der Bewerber wird folgendermaßen bestimmt:
  - für die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) nach 2 a) gilt Tabelle 1,
  - für die Bewertung von Kriterien nach 2 b) gilt Tabelle 2,
  - für die Bewertung von Kriterien nach 2 c) gilt Tabelle 3, wobei nicht mehr als 39 Punkte angerechnet werden.

Die Summe aus dem 6-fachen der Punktzahl von Tabelle 1, dem 3-fachen der Punktzahl von Tabelle 2 und dem Einfachen der Punktzahl von Tabelle 3 liefert den Rangplatz eines Bewerbers: Je größer diese Summe, desto höher der Rangplatz.

## **Tabelle1**Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	220	2,6	140
1,1	215	2,7	135
1,2	210	2,8	130
1,3	205	2,9	125
1,4	200	3,0	120
1,5	195	3,1	115

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 5: Lehramt an Grundschulen (L1) / Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion	25.08.2006	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 2
In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012			

Gültig ab WS 2012/13

1,6	190	3,2	110
1,7	185	3,3	105
1,8	180	3,4	100
1,9	175	3,5	95
2,0	170	3,6	90
2,1	165	3,7	85
2.2	160	3,8	80
2,3	155	3,9	75
2,4	150	4,0	70
2,5	145		

## Tabelle 2

Bewertung des Anteils schulischer Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik – gemessen in Punkten – aus:

- den Halbjahreszeugnissen der Jahrgangsstufen 12 und 13 bzw. 11 G und 12 G
- sowie aus der mündlichen und der schriftlichen Abitur- bzw. Abschlussprüfung

werden addiert.

**Tabelle 3**Bewertung des Faktors "Berufsausbildung und Berufstätigkeit"

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte
	Note 2 = 34 Punkte
	Note 3 = 28 Punkte
	Note 4 = 22 Punkte
Noch nicht beendete Berufsausbildung	Je voller Monat = Punkte
noch nicht beendete einschlägige Berufsausbildung	1 = 1, max. 10 Pkt
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst; Bundesfreiwilligendienst)	Punkte pro voller Monat
Dienstzeiten mit einschlägiger Tätigkeit	1 = 1, max. 10 Pkt
Berufliche Tätigkeiten	Punkte pro voller Monat
einschlägige berufliche Tätigkeiten	1 = 1, max. 10 Pkt